

Stadt Wolkenstein  
Mittlerer Erzgebirgskreis

## Bekanntmachung der Neufassung der Marktgebührensatzung vom 07.08.1998

über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt  
Wolkenstein

Nachstehend wird der Wortlaut der Marktgebührensatzung  
der Stadt Wolkenstein in der vom 23.06.1998 an geltenden  
Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus der Marktgebührensatzung  
der Stadt Wolkenstein vom 03.02.98, bekanntgemacht durch  
Hinweis im Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Wolkenstein  
Nr. 6/98 vom 18.06.98 sowie durch Aushang an den An-  
schlagtafeln in der Zeit vom 22.06.98 - 29.06.98, und der  
1. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung der  
Stadt Wolkenstein vom 09.06.98, bekanntgemacht durch Hin-  
weis im Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Wolkenstein  
Nr. 6/98 vom 18.06.98 sowie durch Aushang an den An-  
schlagtafeln in der Zeit vom 22.06.98 - 29.06.98.

Wolkenstein, 07.08.98

Saatzinse  
Bürgermeister



## **Marktgebührensatzung der Stadt Wolkenstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.98**

### **über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Wolkenstein**

Aufgrund § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.93 i. V. m. den §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.93 wird nachfolgend der Wortlaut der Marktgebührensatzung der Stadt Wolkenstein in der vom 23.06.98 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

#### **§ 1    Gebührenerhebung**

Für die Benutzung von Standplätzen, stadteigenen Markt-  
buden und Verkaufsständen bei den in der Stadt Wolken-  
stein stattfindenden Märkten werden Gebühren nach Maßga-  
ben dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2    Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung von Stand-  
plätzen nach den Bestimmungen der Marktsatzung.

#### **§ 3    Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Bei der Zuweisung eines Standplatzes für einen be-  
stimmten Zeitraum wird die Gebühr im voraus fällig  
und ist nach der Gebührenfestsetzung zu entrichten.
- (2) Bei der Zuweisung von Tagesplätzen wird die festge-  
setzte Gebühr am benutzten Platz durch den Marktmei-  
ster der Stadt gegen Aushändigung einer Quittung er-  
hoben.
- (3) Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Benut-  
zungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so be-  
gründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Er-  
mäßigung der Gebühren.
- (4) Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind  
den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.

#### **§ 4    Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtung der  
Märkte benutzt oder benutzen läßt. Mehrere Gebühren-  
schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung und -einhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

## § 6 Höhe der Gebühren

- (1) Für die Gebührenberechnung sind die Anzahl der Frontmeter maßgebend. Jeder angefangene Meter wird voll berechnet.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt je nach Vergabe der Standplätze auf der Grundlage der festgelegten Tarife. Bei Nichtbelegung eines bereits bezahlten Standplatzes erfolgt keine Rückzahlung der Gebühren. Anspruch auf die bezahlte Standfläche besteht bis zwei Stunden nach Marktbeginn. Die Gebühren werden mit Zuweisung der Standplätze fällig. Der Quittungsbeleg ist durch den Nutzer aufzubewahren, nicht übertragbar und auf Verlangen der Stadtverwaltung vorzuweisen.
- (3) Die Marktgebühren betragen:

Marktplatz	Wochenmarkt
Tagesplatz je laufenden Meter und Tag (Verkaufsfläche bis 3 m Tiefe)	4,00 DM
Kehrgebühr	5,00 DM/Stand
vom Marktmeister gestellte Verkaufseinrichtung	70,00 DM/Tag
dto. für Gewerbetreibende, die ihren Firmensitz in den Ver- bandsgemeinden haben	25,00 DM/Tag
vom Marktmeister gestellte Verkaufsstände/offen	40,00 DM/Tag

- (4) Die Tarife für Spezialmärkte (z. B. Biomarkt, Schwibbogenfest)

Händler	6,00 DM/lfd. Frontmeter und Tag
Imbißstände	6,00 DM/lfd. Frontmeter und Tag
Kehrgebühr	5,00 DM/Stand
Werbepauschale	10,00 DM/Stand
bewegliche Ver- käufer (Bauch- läden usw.)	5,00 DM

Jeder Meter Verkaufsfläche wird auf 3 Meter Tiefe berechnet. Jeder zusätzliche Meter in der Tiefe wird mit 6,00 DM pro Frontmeter berechnet.

#### § 7 Sonstige Bestimmungen

Bei der Anwendung von Sonderfällen ist nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz zu verfahren.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wolkenstein, 07.08.1998

  
Bürgermeister

